Richtlinien der Stadt Schiltach zur kommunalen Förderung der Landwirtschaft

1. Zur Gewährung eines Transportkosten- bzw. Weidebetreuungszuschusses

A) für ortsansässige Landwirte

1. Förderfähig ist:
   - Der Transport von Pferden, Rindern, Damwild, Schafen und Ziegen auf Weideflächen und / oder die Betreuung der Tiere während der Weideperiode.

2. Zuschußberechtigter Personenkreis:
   - Zuschußberechtigt sind die Halter von Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden und Damwild (auch Pensionstierhalter), die ihre Tiere während der Vegetationsperiode mindestens 3 Monate auf Weiden verbringen.

3. Voraussetzung für die Förderung:
   - Von den beantragten Weidegruppen ist allen Tieren während der festgelegten dreimonatigen Weidezeit mindestens einmal pro Tag ein Weidegang zu gewähren. Ausnahmen sind zulässig, wenn der physiologische Zustand (z.B. Brunst, Kalbung) bzw. die Krankheit des Tieres oder Witterungsextreme (nachhaltige Schädigung der Weidefläche) einen Weidegang ausschließen.
     Bei Verkauf oder Abgang von Tieren während der Weideperiode gilt der durchschnittliche Zeitraum der Beweidung der ganzen Herde als Grundlage für die Förderung.
   - Die Flächen müssen in Steillagen oder einem ausgewiesenen Fördergebiet (Mindestflur) der Stadt Schiltach bzw. dem Ortsteil Lehengericht, liegen.

4. Wie wird gefördert: (GVE – Umrechnungsschlüssel siehe Anhang)
   - Der Transportkosten- und Weidebetreuungszuschuss beträgt 40,- € / GVE bei einer Entfernung der Weiden bis zu 10 km ab Stallgebäude.
   - Darüber hinaus 2 € / Transportkilometer (Hin- und Rücktransport). Der Höchstbetrag je transportierte GVE beträgt 80 € / Jahr.
     Der 31. Juli des laufenden Jahres gilt als Stichtag für die Einstufung der Tiere in GVE.
   - Der Transportkostenzuschuss wird am Ende der Weidesaison durch die Stadt Schiltach nach Einreichung und Prüfung des Auszahlungsantrages gewährt.

5. Antragsverfahren
Die Antragsstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung Schiltach.
   - Die Erbrachte Leistung ist mit dem Auszahlungsvordruck (siehe Anhang) bis zum 15. Dezember zu dokumentieren. Alle Tiere sind mit Ohrnummer, Tag des Weidebeginns, die Gemarkung und Flurstücksnummer/n der Weide/n, sowie Name und Anschrift des Halters und des Eigentümers der Stadtverwaltung Schiltach mitzuteilen.
   - Die Stadt Schiltach behält es sich vor Kontrollen durchzuführen.

Bei Pensionstieren sind die Tiere in der HIT-Datenbank gemäß den Vorgaben der Viehverkehrsordnung (VVVO) zu Beginn der Pension an- und am Ende der Pension abzumelden.

B) für nicht ortsansässige Bewirtschafter von Flächen auf Schiltacher Gemarkung

1. Förderfähig ist:
   - Der Transport von Rindern, Schafen und Ziegen.

2. Zuschußberechtigter Personenkreis:
   - Zuschußberechtigt sind die Personen der umliegenden Gemeinden, die Flächen auf der Gemarkung Schiltach mit Rindern, Schafen oder Ziegen (auch Pensionstiere) beweiden.

3. Voraussetzung für die Förderung:
   - Die Bewirtschaftung von Flächen auf der Gemarkung Schiltach bzw. dem Ortsteil Lehengericht, mit Rindern, Schafen oder Ziegen nach guter landwirtschaftlicher Praxis.

4. Wie wird gefördert: (GVE – Umrechnungsschlüssel siehe Anhang)
   - Der Transportkosten- und Weidebetreuungszuschuss beträgt 40,- € / ha bei einer Entfernung der Weiden bis zu 10 km ab Stallgebäude.
   - Darüber hinaus 2 € / Transportkilometer (Hin- und Rücktransport auch bei 2. Weidegang). Der Höchstbetrag je transportierte GVE beträgt 80 € / Jahr.
   - Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Förderung wird von 1 GVE / ha bewirtschaftetem Grünland ausgegangen.
     Der 31. Juli des laufenden Jahres gilt als Stichtag für die Einstufung der Tiere in GVE.
   - Der Transportkostenzuschuss wird am Ende der Weidesaison durch die Stadt Schiltach nach Einreichung und Prüfung des Auszahlungsantrages gewährt.

5. Antragsverfahren
   - Die Antragsstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung Schiltach.
   - Die Erbrachte Leistung ist mit dem Auszahlungsvordruck (siehe Anhang) bis zum 15. November zu dokumentieren. Alle Tiere sind mit Ohrnummer, Tag des Weidebeginns, die Gemarkung und Flurstücksnummer/n der Weide/n, sowie Name und Anschrift des Halters und des Eigentümers der Stadtverwaltung Schiltach mitzuteilen.

Bei Pensionstieren sind die Tiere in der HIT-Datenbank gemäß den Vorgaben der Viehverkehrsordnung (VVVO) zu Beginn der Pension an- und am Ende der Pension abzumelden.

2. Zur Gewährung eines Besamungszuschusses für Rinder

1. Förderfähig ist:
   - Die Besamung von belegfähigen Rindern.

2. Zuschußberechtigter Personenkreis:
   - Zuschußberechtigt ist der Rinderhalter.

3. Wie wird gefördert:
   - Für jedes neu geborene Kalb wird ein Zuschuß in Höhe von 26,- € erstattet.
   - Auch im Fall einer Totgeburt kann bei Vorlage einer Geburtsbescheinigung die Beihilfe gewährt werden.
   - Der Zuschuß wird nach Einreichung und Prüfung des Auszahlungsantrages und Vorlage der Geburtsbescheinigung gewährt

4. Antragsverfahren
   - Die Antragsstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung Schiltach.
   - Die Geburt eines Kalbes ist durch Vorlage einer Geburtsbescheinigung zu belegen.

3. Zur Gewährung eines Bestandesaufbauzuschusses für die Anschaffung von Weidetieren

1. Förderfähig ist:
   - Der Aufbau oder die Bestandserweiterung einer Herde mit Weidetieren. Die Einrichtung der Weiden muss durch den Bewirtschafter nachgewiesen werden.

2. Nicht förderfähig ist:
   - Der Aufbau oder die Erweiterung des Bestands ohne die Vergrößerung der Weideflächen.

3. Zuschußberechtigter Personenkreis:
   - Zuschußberechtigt ist der Bewirtschafter der Grundstücke bzw. der Weiden.

4. Voraussetzung für die Förderung: Förderfähig sind nur Tiere, die den bisherigen Tierbestand erhöhen.
   - Die Weidefläche muss in einer Steillage oder einem ausgewiesenen Fördergebiet (Mindestflur) der Stadt Schiltach bzw. dem Ortsteil Lehengericht liegen.
   - Der Tierhalter verpflichtet sich, die Tiere gemäß den Richtlinien des Tierschutzes zu halten und zu pflegen.

5. Wie wird gefördert:
   - Für jede neu gekaufte GVE (Umrechnungsschlüssel siehe Anhang) wird ein Zuschuß in Höhe der Anschaffungskosten, höchstens aber ein Betrag von 500,- € erstattet.
   - Der Zuschuß wird nach Einreichung und Prüfung des Auszahlungsantrages sowie Fertigstellung und Inbetriebnahme der Weideeinrichtung gewährt.

6. Antragsverfahren
   - Die Antragsstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung Schiltach.

7. Verpflichtung des Antragsstellers
   - Der Antragssteller verpflichtet sich, die Beweidung der Fläche mindestens 5 Jahre ab dem Jahr der Förderung zu betreiben.
   - Wird die bezuschusste Beweidung vorzeitig nicht mehr betrieben, müssen je Jahr der vorzeitigen Aufgabe 20% der Beihilfe an die Stadt zurückgezahlt werden.

4. Zur Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Neueinrichtung bzw. Erweiterung von Weidezaunanlagen.

1. Förderfähig sind:
   - Die Materialkosten (Elektrozaun, Knotengitterzaun, Pfähle) für die Neueinrichtung, Erweiterung und komplette Erneuerung von bestehenden Weidezäunen.
     Die Beantragung für einen Zuschuss zur Erneuerung bestehender kompletter Anlagen ist im Abstand von 8 Jahren möglich.
   - Anschaffungskosten von mobilen Weideeinrichtungen

2. Nicht gefördert werden:
   - Reparaturen an vorhandenen Weideeinrichtungen
   - Stacheldraht

3. Zuschußberechtigter Personenkreis:
   - Bewirtschafter der Grundstücke bzw. der Weiden, die sich auf den Gemarkungen der Stadt Schiltach mit Ortsteil Lehengericht befinden.

4. Voraussetzung für die Förderung:
   - Wenn zusätzlich Förderungen von staatlicher Seite erfolgen, darf die gesamte Fördersumme den nach Vorgaben der staatlichen Programme festgesetzten Förderhöchstsatz, nicht übersteigen.

- Die Flächen müssen in Steillagen oder einem ausgewiesenen Fördergebiet (Mindestflur) der Stadt Schiltach bzw. dem Ortsteil Lehengericht liegen.

5. Wie wird gefördert:
   - Materialkosten für Zaunanlagen mit 90% des Rechnungsbetrags (nachweisbare Kosten ohne MwSt., Skonto), maximal jedoch:
     1. Elektrozaun: 1,00 € / lfd. Meter
     2. Knotengitterzaun / Elektrozaun (Schafe/Ziegen): 2,50 € / lfd. Meter
     3. Knotengitterzaun (Damwild): 3,50 € / lfd. Meter
     4. Mobile Elektrozaunnetze: 1,50 € / lfd. Meter

   - Bei Erstantrag: einmaliger Zuschuss für Futterraufe und Weidezaungerät in Höhe von 60% der Anschaffungskosten (nachweisbare Kosten ohne MwSt., Skonto), max. 1.000,-€ (pro Gerätschaft)
   - Der Zuschuß wird nach Einreichung und Prüfung des Auszahlungsantrages sowie Fertigstellung und Inbetriebnahme der Weideeinrichtung gewährt.

6. Antragsverfahren
   - Die Antragsstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung Schiltach.
   - Folgende Nachweise bzw. Unterlagen sind hierfür zu erbringen:
     1. Flurkarte mit dem Standort der neu zu errichtenden, zu erweiternden oder zu erneuernden Zaunanlage, mit Angabe der Zaunlänge.
     2. Kostenvoranschlag

7. Verpflichtung des Antragsstellers
   - Der Antragssteller verpflichtet sich, die Weideeinrichtung mindestens 5 Jahre ab dem Jahr der Fertigstellung zu betreiben.
   - Wird die bezuschusste Weideeinrichtung vorzeitig nicht mehr betrieben, müssen je Jahr der vorzeitigen Aufgabe 20% der Beihilfe an die Stadt zurückgezahlt werden.

5. Zur Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für den Neubau, den Umbau oder für die Erweiterung von Stallanlagen sowie für die den Stallanlagen zugehörigen Nebengebäude

1. Förderfähig ist:
   - Der Neubau, Umbau oder für die Erweiterung und Optimierung von Stallanlagen zum Tierwohl sowie der den Stallanlagen zugehörigen Nebengebäude wie Güllelager und Fahrsilo.
   - Die Pacht von Stellplätzen in einem über die Stadt Schiltach geförderten Stallneubau.

2. Nicht Förderfähig ist:
   - Der Bau von Maschinenhallen und sonstigen Anlagen die nicht ausschließlich für die Tierhaltung benötigt werden.

3. Zuschußberechtigter Personenkreis:
   - Zuschußberechtigt sind die Inhaber von landwirtschaftlichen Unternehmen mit Betriebssitz auf der Gemarkung der Stadt Schiltach mit Ortsteil Lehengericht.

4. Voraussetzung für die Förderung:
   - Eine Förderung nach dem vom Amt für Landwirtschaft aufgestellten Investitionsprogramm hat immer Vorrang vor einer kommunalen Förderung. Es ist daher eine entsprechende Bescheinigung des Landwirtschaftsamtes vorzulegen.

5. Wie wird gefördert:
   - Gefördert wird im Rahmen der „De Minimis Regelung“ die eine Förderhöchstsumme von 5.000,- € jährlich oder 15.000,- € innerhalb von 3 Jahren erlaubt.
   - Bei Stallneubauten beträgt bei Rinderställen die Förderung je Stellplatz, auch für den Pächter, max. 30%, bei Schafen und Ziegen max. 40% der Bausumme. MwSt. und

Eigenleistung werden nicht berücksichtigt. Für den Pächter ist die Vorlage eines Pachtvertrags zwingend.

- Der Förderhöchstsatz für zugehörige Nebengebäude beträgt -je nach Tierart- 30% bzw. 40% der Bausumme. MwSt. und Eigenleistung werden nicht berücksichtigt.
- Die Bezuschussung durch die Stadt Schiltach ist auf einen Zeitraum von 4 Förderperioden (12 Jahre) begrenzt.
- Der Zuschuß wird nach Einreichung und Prüfung des Auszahlungsantrages sowie Fertigstellung und Inbetriebnahme der baulichen Anlage auf das Konto des Antragsstellers überwiesen.
- Wenn bereits über andere Förderprogramme ein Zuschuss gewährt wird, muss im Vorfeld geklärt werden ob eine Kumulierung mit „de Minimis“ möglich ist.

6. Antragsverfahren
   - Die Antragsstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung Schiltach.
   - Folgende Nachweise bzw. Unterlagen sind hierfür zu erbringen:
     1. Flurkarte mit Lage der baulichen Anlage
     2. Kostenvoranschläge
     3. Wenn nötig Baugenehmigung
     4. Pachtvertrag (bei Pacht von Stellplätzen)

7. Verpflichtung des Antragsstellers
   - Der Antragssteller verpflichtet sich, die bezuschussten Gebäude mindestens 12 Jahre ab dem Jahr der Fertigstellung zu nutzen.
   - Wird die bezuschusste Anlage vorzeitig nicht mehr betrieben, müssen je Jahr der vorzeitigen Aufgabe 10 % der Subventionen an die Stadt zurückgezahlt werden.

Die Anträge von Zuschüssen für das kommende Jahr müssen jeweils bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres gestellt werden.

Die Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Betriebe von Seiten der Kommune sind pro Landwirt begrenzt auf einen Höchstbetrag von <u>insgesamt</u> 5.000,- € jährlich oder 15.000,- € in 3 Jahren. Sämtliche hier aufgeführten Zuschüsse fallen unter die De-Minimis- Regelung.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Schiltach gewährt die Förderungen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Antrag muss bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres bei der Stadt Schiltach eingereicht werden.

Stand Januar 2018